

Universität Hamburg
Historisches Seminar
Hauptseminar (08.304): Städtische Gesellschaften des 15. Jahrhunderts
Dozent: Prof. Dr. J. Sarnowsky
Wintersemester 2004/05

Das Verhältnis der Städte zu ihren Landesherren
Eine vergleichende Untersuchung zu Preußen und
Hamburg in den Jahrzehnten um 1400

ausgearbeitet von:

Sebastian Kubon

Herlingsburg 17
22529 Hamburg
kubon@web.de

Matrikelnr.: 5297528

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung und Fragestellung	S. 3
2.	Begriffsklärung: „Autonomie“	S. 4
3.	Das Verhältnis der preußischen Städte zum Deutschen Orden	S. 5
3.1	Die Ausgangslage	S. 7
3.2	Das Verhältnis der Städte zum Landesherrn in der Zeit von 1393 bis 1422	S. 7
3.2.1	Innenpolitische Aspekte	S. 8
3.2.1.1	Wirtschafts-, Handels- und Finanzpolitik	S. 8
3.2.1.2	Rechtlich-politische Aspekte	S. 12
3.2.1.3	Partizipationsmöglichkeiten der Städte an der Landesverwaltung	S. 14
3.2.1.4	Der Orden und seine Untertanen	S. 15
3.2.2	Außenpolitik	S. 16
3.3.	Kurze Zusammenfassung	S. 20
4.	Das Verhältnis Hamburgs zum Landesherrn	S. 21
4.1	Die Ausgangslage: Hamburg am Vorabend des Untersuchungszeitraums	S. 22
4.2	Die Entwicklung der Jahre 1393 bis 1420	S. 22
4.3.	Kurze Zusammenfassung	S. 25
5.	Schlussbetrachtung: Das Verhältnis der Städte zu ihren Landesherrn	S. 26
	Verzeichnis der Quellen und Regesten	S. 28
	Literaturverzeichnis	S. 28

1. Einleitung und Fragestellung

Im Rahmen der Erforschung städtischer Gesellschaften haben Fragestellungen, die sich mit dem Verhältnis der Stadt zu ihrem Landesherrn auseinandersetzen, eine besondere Bedeutung. Durch die Untersuchung dieser Verhältnisse werden sowohl die Möglichkeiten und Grenzen des Handelns einer Stadt als auch die des Landesherrn deutlich.¹ Dabei ist hervorzuheben, dass die Abhängigkeiten zwischen Stadt und Landesherrschaft ein latentes Konfliktpotential enthielten.² Konflikte zwischen Städten und Landesherrn spielten im Verlauf des 15. Jahrhunderts besonders im Ordensland Preußen³ eine große Rolle. Hamburg⁴ hingegen konnte in diesem Zeitraum sehr autonom und unabhängig vom Landesherrn handeln, so dass Konflikte hier kaum aufkamen.

Trotz der Relevanz solcher Fragestellungen sind die neueren Untersuchungen, die sich mit dem Verhältnis zwischen dem Deutschen Orden und seinen Städten explizit beschäftigt haben, überschaubar.⁵ Ein größerer Bestand an Einzeluntersuchungen findet sich hingegen zu den Auseinandersetzungen zwischen dem Orden und den Ständen.⁶ Hier hatten die Städte die Führungsrolle übernommen,⁷ weswegen die Auseinandersetzungen im Folgenden berücksichtigt werden. Für Hamburg findet sich kaum Literatur, die Fragestellungen dieser Art im Untersuchungszeitraum behandelt,⁸ was aber mit der sehr unabhängigen Stellung Hamburgs zusammenhängt. Man legte daher den Schwerpunkt auf die Politik der Stadt Hamburg nach innen und besonders außen.⁹

¹ Erstaunlicherweise wird den Beziehungen zwischen Stadt und Landesherrschaft in der neueren allgemeinen Literatur zur mittelalterlichen Stadtgeschichte kaum Gewicht beigemessen: Sowohl Edith Ennen (vgl. Ennen, Stadt) als auch Evamaria Engel (vgl. Engel, Stadt) tangieren dieses Thema nur auf wenigen Seiten. Auch Eberhard Isenmann widmet dieser Fragestellung nur wenig mehr Raum (vgl. Isenmann, Stadt).

² Schulze, Grundstrukturen: 205.

³ Zu Preußen im 15. Jahrhundert, insbesondere zu den Konflikten ab 1410 s. Burleigh, Society. Zum Deutschen Orden in Preußen im 15. Jahrhundert sind als erster Überblick die entsprechenden Kapitel in folgenden Überblicksdarstellungen heranzuziehen: Boockmann, Orden: 197-220; Boockmann, Ostpreußen: 116-240; Biskup/Labuda, Geschichte: 383-509; Militzer, Geschichte: 143-156, ferner Krollmann, Geschichte.

⁴ Zu Hamburg, besonders im 15. Jahrhundert, s. Sarnowsky, Entwicklung; Gabriellson, Zeit; Reincke, Hamburg und Sprandel, „Hamburg“.

⁵ Vgl. Czaja, Hansestädte; Czaja, Miasta (mit kurzer deutscher Zusammenfassung); Schukys, Stadt; Biskup, Orden. Vgl. ferner die ältere und in manchen Aussagen sehr kritisch zu lesende Dissertation von Paul Werner (Werner, Stellung).

⁶ Vgl. Sarnowsky, Kritik; Boockmann, Zielen; Neitmann, Stände und ferner Biskup, Rolle (1977); Biskup, Rolle (1980), Czacharowski, Städte und Ewald-von Bockelmann, Lösung u.v.w. Meist wird allerdings der Schwerpunkt auf die kritische Zeit im Verhältnis der Stände zum Orden nach 1410 gelegt.

⁷ Biskup/Labuda, Geschichte: 314, 426. Hartmut Boockmann ist auch dieser Auffassung an, schränkt aber gleichzeitig ein, dass auch die Überlieferung dabei eine entscheidende Rollen spielen könnte, da die Ständeakten meist städtischen Ursprungs waren (Boockmann, Ostpreußen: 201).

⁸ Zum Verhältnis zwischen Hamburg und den Grafen von Holstein bzw. dem Reich s. Reincke, Hamburgs. Maike Hanf zeigt den Weg in die Unabhängigkeit Hamburgs, gibt aber auch einen kurzen Ausblick in die untersuchungsrelevante Zeit (s. Hanf, Hamburgs: 213-239).

⁹ So z.B. Heinrich Reincke (Reincke, Territorialpolitik).

Der Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit soll deshalb das Verhältnis der Städte zu ihren Landesherren sein. Als Untersuchungszeitraum wurden die Jahrzehnte um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert gewählt. Für Preußen werden dabei die Jahre von 1393 (Konrad von Jungingen wird Hochmeister) bis 1422 (Michael Kuchmeister gibt das Hochmeisteramt ab) abgedeckt. Diese Abgrenzung findet seine Begründung nicht nur in forschungsökonomischen Überlegungen, sondern es wird mit der Schlacht bei Tannenberg 1410 auch eine Veränderung im Verhältnis der Städte zum Landesherrn zu sehen sein. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wird für Hamburg der nahezu gleiche Zeitraum untersucht. Hier beginnt der interessierende Zeitraum mit der Eroberung Ritzebüttels 1393/94 und endet mit der Eroberung von Bergedorf 1420.

Zur Gliederung: Aufgrund der sehr unterschiedlichen Verhältnisse in Preußen und im hamburgischen Bereich werden die beiden Gegenden separat untersucht, d.h. zunächst Preußen und danach Hamburg. Das Vorgehen ist situationsbedingt in den beiden Untersuchungsteilen nicht identisch. Untersucht werden muss in beiden Teilen aber das Maß der Abhängigkeit bzw. Unabhängigkeit der Stadt bzw. Städte von ihren Landesherren. Da in Preußen in vielen Fragen Abhängigkeiten gegeben sind, soll dargelegt werden, wie sich vor diesem Hintergrund das Verhältnis der Städte zum Landesherrn in Hinblick auf Opposition und Konflikt, aber auch in Hinblick auf Kooperation im Untersuchungszeitraum gestaltete. Im Hamburg-Teil hingegen wird zu zeigen sein, dass der Landesherr schon lange aus der Stadt gedrängt war und Hamburg in der täglichen Politik sehr autonom und unabhängig operierte. Aus diesem Grund spielen die Kategorien „Konflikt“, „Opposition“ und „Kooperation“ in diesem Teil keine große Rolle, der dadurch sehr viel kürzer gehalten werden kann. Erst im Schlussteil der Arbeit soll dann ein vergleichendes Resümee gezogen werden. Dies soll sehr kurz auch im Hinblick auf die Frage geschehen, ob die Vorgänge in Preußen und Hamburg typische Phänomene der Zeit waren oder ob sich uns im Vergleich mit der generellen Entwicklung der städtischen Autonomie Sonderfälle offenbaren. Bevor der Blick auf die Situation in Hamburg und Preußen gelegt wird, ist es nötig, die Verwendungsweise des Begriffs „Autonomie“ kurz zu klären, da mit diesem Begriff im Folgenden häufiger operiert wird.

2. Begriffsklärung: „Autonomie“

Eckhard Müller-Mertens hat zurecht darauf hingewiesen, dass in der Literatur „Autonomie“, „Unabhängigkeit“, „Selbstständigkeit“ und „Souveränität“ sowie andere Begriffe ohne

Differenzierung und Definition verwendet werden.¹⁰ Leider gibt es keinen mittelalterlichen Quellenbegriff durch den die Begriffsverwirrung der Forschungsliteratur vermieden werden könnte.¹¹ Es kann hier keine abschließende Klärung dieser auch in der Forschungsliteratur breit diskutierten Frage erreicht werden. Vielmehr soll eine „Arbeitsdefinition“ vorgestellt werden, die im Weiteren als Anhaltspunkt genutzt werden kann bei der Beantwortung der Frage, ob eine Stadt über eine weitgehende oder eine eher eingeschränkte Autonomie verfügte. „Autonomie“ und „Unabhängigkeit“ werden in dieser Arbeit synonym verwendet. Dem Begriff „Autonomie“ wird im Folgenden eine Art „Anforderungskatalog“ zugrundegelegt, den Eberhard Isenmann zusammengestellt hat¹². Für ihn sind für eine rechtlich-politische Autonomie nachstehende Merkmale konstitutiv: als Grundlage das Vorhandensein einer rechtlich-politischen Bürgergemeinde und der Korporationscharakter der Stadt, die von Bürgermeistern und Ratsherren vertreten wird und deren „Rechts-, Handlungs- und Verpflichtungsfähigkeit“; eine eigene Gesetzgebungsgewalt; eigene Behörden; Herrschaft über Bewohner und Gebiet; Finanz- und Steuerhoheit mit Münz- und Zollrecht; Wehrhoheit, die Mauerbau, Bürgeraufgebot und Fehderecht umfasst; die Fähigkeit, Verträge und Bündnisse zu schließen und Außenpolitik zu betreiben; die Organisation in einem politischen Stand mit der Vertretung auf Land- und Reichstagen; die Inanspruchnahme eines Widerstandsrechts gegen den Stadtherrn im Konfliktfall.¹³ Entscheidend für Autonomie ist aber nicht, dass alle Kriterien de iure durch die Verleihung von Rechten und Privilegien erfüllt sind, sondern dass diese zumindest teilweise de facto ausgeübt wurden. Für unsere Zwecke wird dieser „Katalog“ ausreichen, um im Bedarfsfall zu entscheiden, ob von einer hohen oder von einer weniger hohen Autonomie im Verhältnis der Städte zu ihrem Landesherrn gesprochen werden kann.

3. Das Verhältnis der preußischen Städte zum Deutschen Orden

In diesem Teil soll das Verhältnis der preußischen Städte zum Landesherrn in den Jahren von 1393 bis 1422 untersucht werden. Diese scheinbar klare Aufgabenstellung bedarf allerdings einiger Erläuterung und Eingrenzung: Mit „Verhältnis“ ist folgendes gemeint: Einmal soll das rechtliche Verhältnis angerissen werden, um zu zeigen, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß die Städte über Unabhängigkeit verfügten bzw. wo Abhängigkeiten bestanden. Aus

¹⁰ Müller-Mertens, Autonomie: 12f.

¹¹ Isenmann, Stadt: 108.

¹² Ebd.: 108f.

¹³ Zu einem ähnlichen Katalog kommt auch Evamaria Engel (vgl. Engel, Autonomie). Auch in der Definition von Eckhard Müller-Mertens finden sich die meisten der eben aufgeführten Kriterien.

Abhängigkeiten ergaben sich in der Regel Konflikte.¹⁴ Es ist deshalb zu untersuchen, inwieweit sich das Verhältnis zwischen Städten und Landesherrn in den Kategorien „Konflikt“ bzw. „Opposition“ und „Kooperation“ fassen lässt. Was war der Anlass für Konflikte und in welchem Maße gab es Kooperation, sind dabei die interessierenden Aspekte. Es bietet sich bei der Untersuchung die Beschränkung auf die Hansestädte Thorn, Kulm, Elbing, Danzig und Königsberg an, die auf dem Gebiet des Deutschen Ordens lagen,¹⁵ der gemeint ist, wenn im Folgenden vom Landesherrn gesprochen wird.¹⁶ Es handelte sich dieser Gruppe um die „Hauptstädte“ Preußens,¹⁷ die den anderen Städten an wirtschaftlicher Macht und an Einfluss deutlich überlegen waren und in der Ständebewegung die führende Rolle spielten.¹⁸ Der Konflikt der Städte mit dem Landesherrn wird besonders nach 1410 auch auf der Ständeebene ausgetragen.¹⁹ In Anbetracht der führenden Rolle der Städte in der Ständebewegung wird zuweilen auch vom Verhältnis der Stände zum Landesherrn gesprochen, wobei damit besonders an das Verhältnis der fünf großen Städte zum Orden gedacht wird. Die Auswahl von Thorn, Kulm, Elbing, Danzig und Königsberg hat zudem den Vorteil, dass diese Städte eine sehr homogene Gruppe darstellten.²⁰ Obwohl Einzeluntersuchungen natürlich differenzierter wären, können sie an dieser Stelle nicht vorgenommen werden. Unter Berufung auf die Homogenität dieser Gruppe wird verallgemeinert und ein allen fünf Städten ähnliches Verhältnis zum Landesherrn angenommen, dessen grobe Linien gezeigt werden sollen.²¹ Es soll aber kein chronologischer

¹⁴ Es muss in dieser Arbeit nicht entschieden werden, welche Partei bei diesen Konflikten im Recht war. Es reicht aus, festzustellen, in welchen Punkten es zu Konflikten kam und wie sie sich auf das Verhältnis auswirkten.

¹⁵ Braunsberg, das auch zu den Hansestädten gehörte (Sarnowsky, Städte: 98) und teilweise zu den großen Städten gezählt wurde (vgl. Neitmann, Hauptstädte), findet hier keine Berücksichtigung, da es in Ermland lag und deshalb der Bischof von Ermland Landesherr war. Das Domkapitel des Bistums Ermland war in Preußen das einzige nicht dem Deutschen Orden inkorporierte Domkapitel (Boockmann, Orden: 184).

¹⁶ Diese Bemerkung ist (vgl. Anm. 15) nicht so banal wie sie scheint. Es muss beachtet werden, dass es in Preußen neben dem Orden noch acht weitere Landesherrn gab. Das waren die vier Bischöfe und die vier Domkapitel (Boockmann, Orden: 183).

¹⁷ Mit diesem Begriff grenzte der Hochmeister die großen Städte von den kleinen Städten ab. Auch Braunsberg und später Kneiphof werden in den Quellen manchmal hinzugezählt (Neitmann, Hauptstädte: 125f.). Da Kneiphof als eigenständig auftretende große Stadt, z.B. auf den Städte- und Ständetagen, erst nach dem uns interessierenden Zeitraum in Erscheinung tritt (vgl. Neitmann, Hauptstädte: 128f. und Sarnowsky, Städte: 99), bleibt die Stadt in dieser Arbeit unberücksichtigt.

¹⁸ Boockmann, Ostpreußen: 201 und Biskup/Labuda, Geschichte: 314, 426.

¹⁹ Schukys, Stadt: 80.

²⁰ Vgl. Sarnowsky, Städte: 97.

²¹ Zu dem Themenkomplex gibt es schon einige grundlegende Aufsätze (vgl. Anm. 5 und 6), die hauptsächlich aus den Acten der Ständetage gearbeitet sind, deren Erkenntnisse im Folgenden zusammengefasst werden. An Quellen wird eine exemplarische Auswahl aus dem virtuellen Preußischen Urkundenbuch benutzt, um einige der dargelegten Sachverhalte zu verdeutlichen. Zusätzlich werden Regesten von Urkunden aus dem Thorner Archiv, die Andrzej Radziwiński und Janusz Tandecki erstellt haben, in der deutschen Übersetzung von Annika Souhr herangezogen. Im Folgenden werden diese Regesten nur mit Regest plus der laufenden Nummer zitiert. Die

Abriss der Konflikte vorgelegt, sondern vielmehr einige Bereiche, die in Hinblick auf das Verhältnis aufschlussreich sind, exemplarisch herausgegriffen und untersucht werden. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt die Auswahl nicht.

Das Vorgehen sei knapp erläutert: Zunächst wird eine knappe Zusammenfassung des Verhältnisses der Städte zum Landesherrn am Vorabend des Untersuchungszeitraums vorgenommen. Damit wäre die Ausgangsposition dargestellt. Der eigentliche Untersuchungszeitraum 1393 bis 1422 wird danach systematisch dargestellt. Am Schluss folgt eine kurze Zusammenfassung.

3.1 Die Ausgangslage

Das Verhältnis vom Landesherrn zu seinen Städten vor dem uns interessierenden Zeitraum kann kurz zusammengefasst werden.²² Die Städte hatten im Rahmen ihrer schon früh beginnenden Autonomiebestrebungen in einigen Bereichen schon vor 1393 bedeutende Rechte vom Landesherrn erhalten oder sich genommen. Dabei ist besonders in der Selbstverwaltung, die besonders die Möglichkeit, eigenständig Willküren zu beschließen, die freie Wahl der Ratsmänner und den Bereich der Gerichtsbarkeit umfasst, bei den Städten eine relativ hohe Unabhängigkeit zu konstatieren, die sich auch mit der von anderen Hansestädten vergleichen lässt. Große Einschränkungen durch den Orden mussten sich die Städte allerdings im Rahmen des Einflusses auf die Landesinnenpolitik und die Außenpolitik gefallen lassen,²³ was im Rückgriff auf die Autonomie-Kriterien von Eberhard Isenmann²⁴ bedeutet, dass die Autonomie der preußischen Städte insgesamt relativ eingeschränkt war.

3.2 Das Verhältnis der Städte zum Landesherrn in der Zeit von 1393 bis 1422

Im Folgenden wird das Verhältnis der Städte zum Landesherrn in der Zeit von 1393 bis 1422 dargelegt. Die dabei zu untersuchenden Bereiche, in denen sich das Verhältnis besonders gut zeigen lässt, teilen sich grob in „Innenpolitische Aspekte“ und „Außenpolitik“ auf. Im weniger umfangreichen Bereich der Außenpolitik soll dargelegt werden, in welchem Umfang die Städte an der Außenpolitik des Landes aktiv teilnehmen konnten und wie sich die

Auswertung von Regesten ist allerdings nicht unproblematisch, so dass sie nur in möglichst eindeutigen Fällen herangezogen werden.

²² Zu Folgendem vgl. Czaja, Hansestädte.

²³ Es ist Roman Czaja zuzustimmen, dass die Auffassung von Paul Werner, der den Städten schon vor 1410 eine den anderen Hansestädten vergleichbare Autonomie bescheinigt hat (Werner, Stellung: 62-67), zurückgewiesen werden muss (Czaja, Hansestädte: 58). Auch der Auffassung, dass der Orden die Unabhängigkeit der Städte stärker als andere Landesherren schon vor 1410 beschränkte (vgl. z.B. Biskup, Orden) kann nicht gefolgt werden.

²⁴ Isenmann, Stadt: 108f.

Teilnahme in Hinblick auf Konflikt und Kooperation gestaltete. Ähnliches gilt für den als erstes zu untersuchenden Bereich der innenpolitischen Aspekte, der in die Teile „Wirtschafts-, Handels- und Finanzpolitik“ (hier werden hauptsächlich die Konflikte aufgezeigt, die sich in diesem Bereich zwischen den Städten und dem Orden ergeben haben), „rechtlich-politische Aspekte“ (im Mittelpunkt stehen hier die Einflussnahme des Ordens auf die inneren Verhältnisse der Städte und ihre Auswirkungen), „Partizipationsmöglichkeiten der Städte an der Landesherrschaft“ und „Der Orden und seine Untertanen“ (hier werden einige Beispiele des alltäglichen Verhältnisses gezeigt) unterteilt ist. In einer kurzen Zusammenfassung am Schluss kann dann zusammengefasst werden, wie das Verhältnis der Städte zum Landesherrn zu charakterisieren ist sowohl im Hinblick auf die rechtliche Stellung als auch in Bezug darauf, ob eher ein oppositionelles oder kooperatives Verhalten vorgelegen hat und vor allem welche Gründe dafür zu sehen sind.

Eine Vorbemerkung zum Untersuchungszeitraum sei aber noch gemacht: Die meisten Untersuchungen haben bisher den Schwerpunkt auf die kritischen Jahre nach 1410 gelegt. Ständische Kritik ist aber schon seit den 1380er Jahren zu finden,²⁵ die seit der Zeit Ulrichs von Jungingen (Hochmeister von 1407 bis 1410) dann aber einen Charakter annahm, der bis 1440 bestimmend blieb.²⁶ Inhaltlich werden bis 1408 dabei hauptsächlich Beschwerden, die den Bereich der Wirtschaft betreffen, angesprochen. Erst danach rücken rechtlich-politische Aspekte in den Mittelpunkt.²⁷ Mit den wirtschaftlichen Aspekten im Rahmen der Innenpolitik beginnt deshalb auch diese Untersuchung.

3.2.1 Innenpolitische Aspekte

3.2.1.1 Wirtschafts-, Handels- und Finanzpolitik

Unter diesen doch recht umfassenden Begriffen werden ein paar Punkte zusammengefasst, die das Verhältnis zwischen den Städten und dem Orden immer wieder belasteten. Angesprochen werden dabei die Konflikte um zu leistende Abgaben (Pfundzoll und Steuern), die Mühlen, die Getreideausfuhr und den Eigenhandel des Ordens sowie einige andere Aspekte.

Ein Streitpunkt, der die Beziehungen zwischen Orden und Städten immer wieder berührte, war der Pfundzoll²⁸, eine ursprünglich hansische Abgabe, die zu Beginn des 15. Jahrhunderts in einen landesherrlichen Zoll umgewandelt wurde. Erstmals 1361 von den

²⁵ Sarnowsky, Kritik: 407.

²⁶ Ebd.: 414.

²⁷ Ebd.: 421.

²⁸ Zum Pfundgeld vgl. Sarnowsky, Zölle. Neben dem Pfundgeld spielten weitere Zölle nur eine untergeordnete Rolle (ebd. 72) und werden deswegen nicht weiter betrachtet.

Hansestädten zur Kriegsfinanzierung beschlossen, kam es zuerst 1389 zu einer eigenständigen Pfundgelderhebung der preußischen Städte. Dies geschah mit der Zustimmung des Hochmeisters, dem die Städte Geld schuldeten.²⁹ Schon bald geriet das Pfundgeld unter die Kontrolle des Ordens, dem es ab 1403 gelang, sich ein Drittel der Einnahmen zu sichern. 1407 forderten die Städte vergeblich die Abschaffung des Pfundzolls, der ab 1409 endgültig landesherrlicher Art war und nun sogar zu zwei Dritteln an den Orden ging. In den folgenden Jahren (besonders 1411 und 1414) und Jahrzehnten wurde um die Erhebung des Pfundzolls gestritten. Die Städte forderten die Abschaffung, wenngleich auch nicht immer mit vollem Nachdruck, da auch bei ihnen durchaus ein Interesse an dem ihnen zustehenden Drittel der Einnahmen bestand. Erst Michael Kuchmeister verzichtete 1421 gegen die Stellung von Söldnern auf das Pfundgeld, das kurze Zeit später von Paul von Rusdorf allerdings wieder eingeführt wurde. Während also ab 1411 die Erhebung des Pfundzolls selbst für Konflikte sorgte, war in der Zeit, in der die Städte ihn erhoben, die seit 1388 (und danach besonders 1396 bis 1401 und 1410) ventilerte Beschwerde, dass die Ordensgebietiger und Ordensdiener die Zahlung des Pfundzolls verweigerten, der zentrale Streitpunkt³⁰.

Neben dem Pfundzoll spielten auch die Geschosserhebungen im Verhältnis von Landesherrschaft und Städten eine größere Rolle. Nach der Schlacht bei Tannenberg kam es im Ordensland 1411 zum ersten Mal zu einer allgemeinen Steuererhebung – die klassische Situation, in der sich Stände sonst artikulierten³¹ – durch Heinrich von Plauen.³² Die Bewilligung dieser Geschosserhebung führte zu einem heftigen Konflikt zwischen dem Orden und den Städten, der darin einen Höhepunkt fand, dass der Orden in die abgabeunwilligen Städte Thorn und besonders Danzig eingriff, wobei er nicht nur oppositionelle Ratsherren durch ordensfreundlichere Männer auswechselte, sondern in Danzig sogar zwei Bürgermeister und einen Ratsherrn hinrichten ließ.³³ (Das strikte Vorgehen des Hochmeisters bzw. des Komturs von Danzig ist sicherlich auch als Reaktion auf den Abfall der großen Städte während des Krieges mit Polen zu erklären.³⁴) Auch wenn 1412/1413 zur Begleichung der restlichen Verpflichtungen gegenüber Polen-Litauen eine erneute Geschosserhebung notwendig wurde, die nicht in einem größeren Konflikt endete, wurde die Bewilligung solcher Leistungen in der Folgezeit immer mehr zu einer Machtfrage, bei der es dem Orden kaum

²⁹ Burleigh, Society: 106.

³⁰ Sarnowsky, Kritik: 408, 414.

³¹ Boockmann, Bemerkungen: 50.

³² Burleigh, Society: 110.

³³ Biskup, Orden: 124 und Schukys, Stadt: 77f.

³⁴ Biskup, Orden 125; Schukys, Stadt: 79 und vgl. Simson, Geschichte: 140.

noch gelang, weitere Forderungen durchzusetzen.³⁵ Auch Michael Kuchmeister gelang es 1418 nicht, eine Steuer durchzusetzen – kurze Zeit später hatte er allerdings mehr Erfolg –, da sich das Land dem widersetzen konnte.³⁶ Wie es kaum anders zu erwarten war, trugen die finanziellen Belastungen der Städte nach 1410 nicht zu einer Besserung des Verhältnisses bei. Besonders der Eingriff in die innere Verfassung der Städte Danzig – 1416 griff der Orden erneut in die Stadt ein³⁷ – und Thorn sollte das Verhältnis zwischen Orden und den Städten nachhaltig schädigen (s.u.).

Ein weiterer Konfliktpunkt zwischen Städten und Orden betraf die Mühlen. Das dem Orden zustehende Recht zum Mühlenbau wurde immer wieder von den Städtern angefochten.³⁸ Das lag wohl zu einem Gutteil daran, dass die schon seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bestehende Mühlenordnung bezüglich der festgeschriebenen Abgaben von den Ordensmüllern anscheinend nicht immer eingehalten wurde.³⁹ Diskussionen über die Abgaben bei der Mühlennutzung und insbesondere dem Mahlpfennig sind für 1394 und 1408 bezeugt.⁴⁰ Besonders in Danzig kam es zu Unzufriedenheit, da nach einem Mühlenbrand in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Abgabe, die nach der Auffassung der Städte nur für kurze Zeit verdoppelt werden sollte, dauerhaft bis ins 15. Jahrhundert erhoben wurde.⁴¹ Auch nach 1411 sind Beschwerden über die Abgaben und auch den Mahlzwang, d.h. den Zwang bestimmte Mühlen zu nutzen, bezeugt, wobei die Hochmeister kaum Zugeständnisse gemacht haben, so dass sich im Endeffekt die Klagen ständig wiederholten.⁴² Von der Umgehung der Ordensmühlen durch Thorner Bürger, die dem Orden merkliche Verluste eingebracht hat, wird aus den 1450er Jahren berichtet.⁴³ Ein Blick in die Regesten zeigt, dass sich auch in unserem Untersuchungszeitraum – die Quelle ist undatiert, dürfte aber aus den Jahren zwischen 1393 und 1410 stammen – der Hochmeister an den Rat von Thorn wenden musste, da die Stadt die Ordensmüller beim Fluss von Getreide und anderen Waren gestört habe.⁴⁴ Eine weitere Quelle berichtet allerdings davon, dass der sonst eher unnachgiebige Heinrich von Plauen 1411 der Stadt Thorn den Neubau einer Pferdemühle gestattet hat,⁴⁵ so

³⁵ Sarnowsky, Zölle: 75f.

³⁶ Ebd.: 77.

³⁷ Samsonowicz, „Danzig“: 565.

³⁸ Burleigh, Society: 101.

³⁹ Sarnowsky, Kritik: 412.

⁴⁰ Ebd. und vgl. Burleigh, Society: 102.

⁴¹ Burleigh, Society: 102 und Sarnowsky, Kritik: 412f.

⁴² Sarnowsky, Kritik: 413.

⁴³ Burleigh, Society: 102.

⁴⁴ Regest 70.

⁴⁵ Regest 124.

dass auch Zugeständnisse aus dieser Zeit bezeugt sind. Insgesamt dürften aber in der Mühlenfrage Konflikte in der Überzahl gewesen sein.

Auch ein weiterer Beschwerdepunkt, der von 1388 an bis 1454 auf zahlreichen Städte- und Ständetagen zur Sprache kam, hatte mit Getreide zu tun. Hierbei ging es um Ausfuhrverbote. Diese Verbote, die zur Sicherung der Versorgung des Landes auch von den Städten als notwendig angesehen wurden, waren selbst nicht das Problem, sondern vielmehr die vom Orden anscheinend gerne geübte Praxis, Ausnahmen (besonders für die Ordensschäffer) zuzulassen, die der Orden sich von ordensfremden Personen auch bezahlen ließ, wie man für die Zeit von Paul von Rusdorf belegen kann. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bis 1454 wurde dieser Missstand auf zahlreichen Städte- und Ständetagen abzuschaffen gefordert.⁴⁶ An dieser Stelle können gleich ein paar weitere kleinere Punkte angeschlossen werden, die das Verhältnis zwischen Orden und Städten immer wieder belasteten, da der Orden seine landesherrliche Stellung nutzte, um sich Vorteile, besonders in Handelsangelegenheiten, zu verschaffen.⁴⁷ Es stieß den Städten z.B. besonders übel auf, dass sich der Orden beim Eintreiben von Schulden verstorbener Kaufleute an die Spitze der Gläubiger gesetzt hatte.⁴⁸ Die ersten Klagen gehen schon auf 1389 zurück und kehren von 1391 (besonders 1402 und 1406) bis 1450 immer wieder.⁴⁹ Hinzu kamen noch die Beschwerden über die gewaltsame Eintreibung von Schulden seitens des Ordens und den Umgang mit Schulden von verstorbenen oder versetzten Ordensgebietigern, die nur aus ihrem nachgelassenen Gut eingefordert werden konnten.⁵⁰ Eng mit diesen Konflikten sind Beschwerden verbunden, die auch die Amtsführung der Ordensgebietiger betreffen: Auf Städte- und Ständetagen kamen Klagen darüber auf, dass sie sich Waren vor dem Beginn der Märkte günstiger verkaufen ließen oder Kaufleute zwangen, die eigenen Waren zu kaufen.⁵¹ Auch die Ansetzung von Handwerkern durch den Orden, die für die Städte Konkurrenz bedeuteten, wurde neben anderen Beschwerden beklagt.⁵² Am heftigsten wurden solche Beschwerden, die sich im Wesentlichen aus der Amtsführung der Ordensvertreter ergaben sowie andere Klagen, auf der Tagfahrt nach Osterode 1411 und auf dem Huldigungstag für Michael Kuchmeister 1414 zum Ausdruck gebracht.⁵³

⁴⁶ Zu diesem Punkt s. Sarnowsky, Kritik: 408f. und vgl. Burleigh, Society: 107.

⁴⁷ Burleigh, Society: 107.

⁴⁸ Ebd. und Sarnowsky, Kritik: 409.

⁴⁹ Sarnowsky, Kritik: 409.

⁵⁰ Ebd.: 414.

⁵¹ Ebd. und Biskup, Orden: 122.

⁵² Sarnowsky, Kritik: 414.

⁵³ Acten der Ständetage, Nr. 112 (1411 Febr. 22) und Nr. 186 (1414 Jan. 6), S. 158-160 und 239-242.

In der älteren Forschung⁵⁴ wurde besonders im Eigenhandel des Ordens und den daraus resultierenden Zusammenstößen der Handelsinteressen von Orden und Städten⁵⁵ der zentrale Konfliktpunkt gesehen, der zur Entfremdung zwischen dem Landesherrn und den Städten geführt habe. Dies kann heute nicht mehr gelten, wie Roman Czaja festgestellt hat,⁵⁶ da die Handelstätigkeit selbst während der größten Aktivität keinen negativen Einfluss auf die preußische Städte ausgeübt hat,⁵⁷ weil der Ordensanteil am Import der Städte keine Konkurrenz darstellte⁵⁸ bzw. der Handelswert so gering war, dass die Ordensgroßschäffer den Handel mit den Bürgern der Städte schon 1410 eingestellt haben.⁵⁹ Auch die Beschwerden vor 1410 zeigen, dass sich die Bürger weder über den Handel der Schäffer noch über einen negativen Einfluss auf die städtische Wirtschaft beklagten.⁶⁰ Vielmehr sind es die negativen Auswirkungen des Handels,⁶¹ der Missbrauch der Privilegien der Ordensgewalt durch Ordensbeamte und -diener, die Widerspruch erzeugten.⁶²

Insgesamt sind im Bereich der Wirtschafts-, Handels- und Finanzpolitik zahlreiche Konflikte zu sehen, die das Verhältnis belasteten. Sie scheinen sich in zunehmender Weise allerdings weniger auf die Sache an sich bezogen zu haben als vielmehr auf das grundsätzliche Verhältnis zwischen Städten und Landesherrschaft.⁶³ Von größerer Bedeutung als die Konflikte in wirtschaftlichen Fragen waren daher auch die Aspekte, die im rechtlich-politischen Bereich zu Dissens geführt haben.

3.2.1.2 Rechtlich-politische Aspekte

Seit dem Städtetag 1408 treten rechtlich-politische Auseinandersetzungen zwischen Orden und Ständen in den Vordergrund der Diskussion.⁶⁴ Darunter fallen Konflikte, die sich hauptsächlich um das rechtliche Verhältnis der Städte zum Landesherrn drehten. Diese fanden sich im Bereich der städtischen Gerichtsbarkeit und den Fragen nach der freien Wahl der Ratsherren sowie der Möglichkeit der Stadt, Willküren ohne Eingriffe des Landesherrn zu beschließen.

⁵⁴ So u.a. in der älteren Stadthistoriografie: Vgl. Carstenn, Geschichte: 84 und Gause, Geschichte: 165; aber auch noch bei Boockmann, Orden: 199.

⁵⁵ Boockmann, Orden: 199.

⁵⁶ Czaja, Hansestädte, Czaja, Miasta, Czaja, Związki und ebenso Sarnowsky, Kritik: 409f.

⁵⁷ Czaja, Miasta: 262.

⁵⁸ Czaja, Związki: 33.

⁵⁹ Czaja, Miasta: 262.

⁶⁰ Czaja, Związki: 32.

⁶¹ Sarnowsky, Kritik: 410.

⁶² Czaja, Związki: 33.

⁶³ Vgl. Sarnowsky, Kritik: 415.

⁶⁴ Vgl. ebd.: 411.

Die städtische Gerichtsbarkeit ist in unserem Untersuchungszeitraum allerdings kein Bereich größerer Konflikte. Wie schon oben angedeutet wurde, verfügten die meisten Städte um 1393 schon über eine relativ hohe Autonomie. Einzig Elbing und Danzig, deren Autonomie hier geringer war als die der anderen Hauptstädte, versuchten nun ihre Unabhängigkeit auszuweiten und auch in Angelegenheiten zu entscheiden, die eigentlich dem Orden vorbehalten waren.⁶⁵ So wollte der Danziger Rat seine Gerichtsbarkeit auf die Bewohner der Burgfreiheit und auf Straßendelikte ausdehnen. Auch sind 1408 die Rechte des Danziger Komturs noch sichtbar. Der Rat, der die Unabhängigkeit des Gerichtswesens vom Landesherrn für ein Recht der Stadt hielt, sprach sich gegen die Begnadigung einer zum Tode verurteilten Frau durch den Komtur aus. Aus Elbing sind dagegen Klagen bezeugt, die sich gegen das Verbot des Hochmeisters wenden, über einen auf dem Elbinger Patrimonium gefangenen Preußen zu richten.

Im städtischen Satzungsrecht, d.h. dem Recht zum Erlass städtischer Willküren, war die Unabhängigkeit seit dem 15. Jahrhundert erheblich größer geworden. In Kulm und Thorn liegen seit ca. 1400 keine Informationen über die Bestätigung ihrer Willküren durch den Orden vor. Auch Danzig erließ seit dem 15. Jahrhundert eigenständig Willküren.⁶⁶ Laut Jürgen Sarnowsky war das Satzungsrecht allerdings nicht durch die Kulmer Handfeste garantiert.⁶⁷ Obwohl schon eine Autonomie in diesem Bereich de facto erreicht war, berieten die Städte auch noch 1426 darüber, wie die Mitsprache der hierfür eigentlich zuständigen Hauskomture ausgeschlossen werden könnte.⁶⁸

Ogleich die Städte auch in der Wahl der Ratsherren und der Schöffen eine recht große Autonomie am Ende des 14. Jahrhunderts erlangt hatten, kam es in diesem Bereich zu teilweise blutigen Konflikten, deren Erinnerung auch später noch das Verhältnis zur Landesherrschaft maßgeblich negativ beeinflussten. Die Rede ist vom Eingreifen Heinrichs von Plauen und der Umbesetzung des Rates in Thorn und Danzig 1411, wobei in Danzig zwei Bürgermeister und ein Ratsherr getötet wurden (s.o.).⁶⁹ Obwohl diese Änderung der Stadtverfassung zugunsten der Landesherrschaft schon in den 1420er Jahren rückgängig gemacht werden konnte,⁷⁰ blieb das Verhältnis durch diesen Vorgang stark erschüttert.⁷¹ Noch

⁶⁵ Czaja, Hansestädte: 64.

⁶⁶ Ebd.: 65.

⁶⁷ Sarnowsky, Kritik: 418.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Czaja, Hansestädte: 68; Sarnowsky, Kritik: 405f., 416 und Burleigh, Society: 110.

⁷⁰ Czaja, Hansestädte: 68.

⁷¹ Die Forschungskontroverse, die die rechtliche Bewertung des Eingreifens betrifft, kann und muss hier nicht aufgelöst werden. Sie soll aber kurz angedeutet werden: Während Christian Krollmann das Eingreifen positiv bewertet hat, da seiner Meinung nach dadurch eine Einschränkung der Oligarchie in den Städten vorgenommen

1453 wurden die Eingriffe in Danzig und Thorn von den Städten als Parade-Beispiel der Ordenstyrannie erinnert.⁷² Nach 1411 wurde durch die Städte die freie Wahl der Ratsherren, Bürgermeister, Schöffen und Richter bis 1434 immer wieder angemahnt,⁷³ ungeachtet der Tatsache, dass Michael Kuchmeister die Forderung der Städte nach freier Ratswahl 1414 gewährte.⁷⁴ (Nur in Danzig musste der Rat durch den Orden noch bestätigt werden. Dem Orden war der Übergang⁷⁵ des Danziger Rates zum polnischen König nach der Schlacht bei Tannenberg wohl noch zu gegenwärtig. Diese Einschränkung konnte allerdings bald abgeschüttelt werden.⁷⁶) Die Forderung nach dem Recht auf freie Ratswahl ist nicht zuletzt deswegen auch von großer Bedeutung, da sie ein Ausdruck der Veränderung des Selbstbewusstseins der städtischen Führungsschicht ist. Diese forderte mehr Selbstständigkeit und erhob einen Anspruch auf unbeschränkte Herrschaft. Nach 1410, in einer Phase der Schwäche des Ordens, fanden sich zudem Bedingungen, die diesen Anspruch begünstigten.⁷⁷

Insgesamt sind die Eingriffe des Ordens in die Freiheit der Ratsherrenwahl – wie rechtlich untermauert oder nicht sie auch gewesen sein mögen – zu den maßgeblichen Faktoren zu zählen, die das Verhältnis zwischen Städten und Landesherrn belastet haben, während die Fragen nach dem städtischen Satzungsrecht und der Rechtsprechung zwar nicht konfliktfrei waren, aber dennoch nicht im Mittelpunkt der Diskussion standen.

3.2.1.3 Partizipationsmöglichkeiten der Städte an der Landesverwaltung

Bisher zeigten sich im Bereich der Wirtschafts-, Handels- und Finanzpolitik und auch im rechtlich-politischen Bereich zahlreiche Konflikte, die sich negativ auf das Verhältnis der Städte zum Landesherrn auswirkten. Diese Konflikte werden in der Forschungsliteratur auch betont. Bezüglich des Einflusses der Städte auf die Innenpolitik des Ordens bzw. Landesverwaltung werden die relativ geringen Möglichkeiten hervorgehoben. Die Durchsicht der Literatur zeigt auch hier hauptsächlich Probleme im Verhältnis auf, während in den Quellen bzw. Regesten auch Formen von Kooperation ersichtlich werden. Sven Schukys hat

und die gesetzmäßige Herrschaft über die Ratskür wiederhergestellt wurde (Krollmann, Orden: 97-102), hatte die neuere Forschung einen Eingriff in die Ratswahlfreiheit gesehen (Biskup, Orden 125). Unlängst hat Jürgen Sarnowsky allerdings darauf hingewiesen, dass dieses Recht nirgends garantiert war (Sarnowsky, Kritik: 416). Entscheidend ist für diese Arbeit allerdings nicht die Frage nach der Berechtigung des Eingreifens, sondern es reicht zu betonen, dass aus der unterschiedlichen Auffassung der Städte und des Landesherrn zu einer gravierenden Schädigung des Verhältnisses gekommen ist.

⁷² Sarnowsky, Kritik: 418.

⁷³ Ebd.: 416.

⁷⁴ Czacharowsky, Städte: 106; Biskup, Orden: 126 und Schukys, Stadt 82f.

⁷⁵ Samsonowicz, „Danzig“: 565.

⁷⁶ Biskup, Orden: 126.

⁷⁷ Czaja, Hansestädte: 70 und Czaja, Miasta: 263. Generell zur Identität des Patriziat vgl. Czaja, Identität.

zu diesem Aspekt die Abgeschlossenheit der landesherrlichen Verwaltung als ein Problemfeld herausgearbeitet, das sich allerdings nicht sonderlich gravierend ausgewirkt hat, wie die relativ geringe Anzahl an Beschwerden zeigt und deshalb hier übergangen wird.⁷⁸ Zurecht hat er am gleichen Ort aber hervorgehoben, dass die Städte sich auch für das Land verantwortlich fühlten und deswegen einen Anteil an der Landesverwaltung anstrebten. Aufgrund der bis 1410 starken Stellung des Ordens fand dies kaum Beachtung, und nicht berücksichtigte Forderungen haben ein Konfliktpotential erzeugt.⁷⁹ Die Regesten hingegen deuten auch Partizipation bei innenpolitischen Aufgaben an: So bittet der Hochmeister die Stadt Thorn in zahlreichen Briefen um die Entsendung von Ratsherren zur Beratung von Fragen verschiedener Art.⁸⁰ Beratungen bedeuten nun noch nicht, dass die Meinung der Städte bei der endgültigen Entscheidung der Fragen ausschlaggebend gewesen ist. Im Verlauf der Beratung ist es allerdings sicher möglich gewesen, auf den Landesherren einzuwirken. Insgesamt finden sich in der Beratung, die vom Landesherren eingefordert wurde, Formen von Kooperation. Diese müssten allerdings von der Forschung noch mehr herausgearbeitet werden. Obwohl natürlich die Konflikte in dieser Zeit die entscheidende Rolle spielten, wäre es so möglich zu zeigen, dass die Zeit nicht nur von einem Gegeneinander geprägt war.

3.2.1.4 Der Orden und seine Untertanen

Auch andere Quellen zeigen, dass es nicht nur ein konfrontatives Verhältnis zwischen Orden und Stadtbürgern bestand. So setzte sich der Hochmeister 1396 bei den Starosten von Großpolen und Opoczno für die Befreiung eines Thorner Bürgers ein, der gefangen genommen worden war.⁸¹ 1399 ist ein Brief vom Hochmeister an die Königin Hedwig von Polen bezeugt mit der Bitte, dass diese sich bei den Krakauer Bürgern für die freie Durchfahrt der Thorner Kaufleute nach Ungarn einsetzen möge.⁸² Aber nicht nur der Hochmeister, auch andere Ordensmitglieder treten in dieser Hinsicht aus den Quellen hervor. Um 1400 bot der Großkomtur den Thorner Bürgern seine Hilfe zur Zurückerlangung verloren gegangener Güter an.⁸³ In einer ähnlichen Frage bedankt sich der Hochmeister 1401 bei den Herzögen Albrecht, Wilhelm und Ernst von Österreich dafür, dass sie dem Danziger Bürger Elias sein

⁷⁸ Schukys, Stadt: 74f.

⁷⁹ Ebd.: 76.

⁸⁰ Die Regesten 109, 112, 115, 116 scheinen dabei innenpolitische Themen aus den Jahren 1407 und 1408 zu betreffen.

⁸¹ Regest 72.

⁸² Regest 79.

⁸³ Regest 88.

Gut wiedergegeben haben und bat darum, dass man ihm weiter zu Hilfe sei.⁸⁴ Ein ähnlicher Fall ist 1404 erkennbar, bei dem sich der Hochmeister für einige Kaufleute, denen auf Bornholm Salz einbehalten wurde, beim Erzbischof Jakob von Lund einsetzte.⁸⁵ (Dem Brief ist sogar die Bitte der Kaufleute um Parteinahme beigelegt. Weitere Details des Briefes sind aber hier nicht von Interesse.) Diese Beispiele sollten genügen. Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich der Hochmeister regelmäßig für seine Untertanen im Ausland verwendet hat, wenn sie oder ihre Güter festgesetzt wurden. Zwar gehörte es zu den Pflichten eines guten Landesherren, sich für die Untertanen einzusetzen, dennoch müssen solche Zeugnisse besonders in dieser konfliktreichen Zeitspanne betont werden, um zu zeigen, dass nicht ein total antagonistisches Verhältnis zwischen den Bürgern der Städte und dem Orden vorgeherrscht hat.

3.2.2 Außenpolitik

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts drückte die Führungsgruppe der Städte nicht nur ihren Wunsch nach innerstädtischer Unabhängigkeit aus, sondern auch den Wunsch nach Mitwirkung bei Entscheidungen über das Schicksal des Landes.⁸⁶ Obwohl die Städte im Bereich der Außenpolitik zahlreichen Beschränkungen im Handeln unterworfen waren, war ihnen Partizipation nicht unmöglich, sondern vielfach an der Tagesordnung. Die Einbindung der Stände in die Außenpolitik hatte dabei natürlich Konsequenzen für die Stellung im Inneren des Landes. Auch Dissens bezüglich der Grundlinien der Außenpolitik hat das Verhältnis zwischen Städten und Landesherren belastet und so zur Entfremdung geführt.⁸⁷ Nichtsdestotrotz sind gerade im Bereich der Außenpolitik nicht nur Konflikte, sondern auch viele Beispiele von Kooperation zwischen dem Orden und seinen Städten zu erkennen. Dabei ergaben sich für die Stände, z.B. aus der Mitbesiegelung von Verträgen und aus der Rolle als Handlungszeugen, Einflussmöglichkeiten.

Klaus Neitmann hat u.a. die Beteiligung der Stände an Verträgen genauer untersucht und ist zu folgenden Ergebnissen gekommen:⁸⁸ Vor 1410 ist kaum ständische Beteiligung an Verträgen zu erkennen. Der erste Thorner Frieden wird allerdings von den fünf in dieser Arbeit behandelten Hauptstädten und Strasburg mitgesiegelt. Die Besiegelung durch Städte nimmt in der Folgezeit zu. Durch die Wahrnehmung dieser Rechtsfunktion haben Stände auf

⁸⁴ PrUB JS 302 (1401 April 5. Marienburg).

⁸⁵ PrUB JS 239 ([1404].[Marienburg?]).

⁸⁶ Czaja, Hansestädte: 71.

⁸⁷ Neitmann, Stände: 27.

⁸⁸ Ebd.: 45-54.

die Politik des Ordens einwirken können. Mitbesieger fühlten sich für die Einhaltung eines Vertrages verantwortlich, wie Klaus Neitmann gezeigt hat. Sie konnten vorher wohl auch zu einem Vertrag Stellung nehmen und damit durch die Mitwirkung an der Besiegelung die Außenpolitik zumindest ein wenig beeinflussen, da ein Vertrag den Interessen der Sieger nicht völlig entgegenlaufen durfte.

Neben der Besiegelung betraute die Landesherrschaft städtische Bürgermeister auch mit außenpolitischen Aktionen: Sie wurden als Gesandte für Verhandlungen oder als Handlungszeugen herangezogen.⁸⁹ Hieraus entwickelten sich besonders nach 1410 größere Einflussmöglichkeiten. Die verstärkte Partizipation nach 1410 ist denn auch ein Zeichen von vom Orden gewollter Kooperation, da er die Städte zur Abstützung seiner Politik brauchte.⁹⁰ Die Anfänge einer solchen Praxis sind aber schon im 14. Jahrhundert zu erkennen, als der Orden die Städte als Handlungszeugen hinzuzog, damit diese nachträglich den Verlauf der Verhandlungen in der Ordensversion bestätigen konnten.⁹¹ Dieses Mittel nutzte auch Heinrich von Plauen bei der Weigerung der Bezahlung der Kriegsschuld an Polen-Litauen aus dem ersten Thorner Frieden: Die Stände rechtfertigten 1412 in einem Schreiben an die Stände des Reiches die Weigerung des Hochmeister, die Schuld zu bezahlen.⁹² Im Kampf gegen Polen-Litauen ist hier also ein kooperatives Verhältnis zwischen Orden und Städten zu erkennen. Auch aus einem Regest kann der Versuch der Einbindung der Stadt Thorn durch Michael Kuchmeister im Jahre 1421 gegen Polen und Litauen herausgelesen werden: Der Hochmeister setzte hierin den Thorner Rat in Kenntnis, dass sich Polen-Litauen nicht an den Breslauer Schiedsspruch halten würde. Der Orden hingegen habe sich immer an die Beschlüsse gehalten und lehne es deswegen ab, dem polnischen König das restliche Geld zu zahlen. Des Weiteren berichtet der Hochmeister, dass er das Geld im Thorner Rathaus deponiert bis der polnische König seine Verpflichtungen erfüllt hat.⁹³ Besonders die Verwahrung des Geldes im Thorner Rathaus scheint ein Anzeichen für ein einvernehmliches Verhältnis zwischen Orden und Stadt in dieser Frage zu sein. In der Auseinandersetzung gegen Polen-Litauen waren die Stände natürlich auch aktiv militärisch eingebunden. Zu betonen ist dabei aber, dass sowohl Formen von Kooperation, die bisher betont wurden, als auch Opposition in Hinblick auf die Politik des Ordens zu erkennen sind. Zwei Beispiele belegen diese Aussage: Verweigerten die Stände 1413 noch Heinrich von Plauen die Unterstützung bei seinem Versuch den Krieg gegen Polen

⁸⁹ Ebd.: 59.

⁹⁰ Boockmann, Bemerkungen: 47.

⁹¹ Ebd.: 28f.

⁹² Ebd.: 29.

⁹³ Regest 141.

wiederaufzunehmen,⁹⁴ unterstützten sie Michael Kuchmeister 1414, als Polen angegriffen hatte.⁹⁵ Die Stände konnten ihre Interessen also durchaus in manchen Fällen gegen den Orden durchsetzen (die besonderen Verhältnisse des Jahres 1413 seien hier nicht im Detail verfolgt) bzw. mit den Interessen des Ordens zusammenbringen und dementsprechend handeln.

Obwohl die ständischen Vertreter die Verhandlungen des Ordens vielfach miterlebten, sollten sie eigentlich nicht aktiv an diesen teilnehmen; sie versuchten allerdings unter Heinrich von Plauen und Michael Kuchmeister zumindest in Beratungen Einfluss zu gewinnen.⁹⁶ Es eröffneten sich weitere Einflussmöglichkeiten, da der Orden durchaus an ständischer Mitwirkung interessiert war, wie Gesandtschaften belegen, an denen ständische Vertreter teilnahmen. Die Hochmeister, besonders Michael Kuchmeister, betrieben ihre Außenpolitik in Abstimmung mit den Ständen und gebrauchten damit Rat und Hilfe ihres Landes.⁹⁷ Ein Blick in die Überlieferung belegt diese Aussage: Es finden sich zahlreiche Briefe an die Altstadt Thorn, in denen um die Entsendung von Ratsherren gebeten wird, meist um verschiedene außenpolitische Fragen zu beraten. Im Einzelnen handelte es sich dabei um Beratungen zum einen bezüglich der Prüfung von Forderungen des Herzogs von Burgund, dem eine Antwort übermittelt werden sollte⁹⁸, zum anderen bezüglich Gotlands (1397)⁹⁹ und weiter um Beratungen bezüglich einer Antwort auf Briefe der Königin von Dänemark.¹⁰⁰ Die Meinung der Stände war auch in Bezug auf englisch-preußische Streitigkeiten gefragt,¹⁰¹ die in dieser Zeit an der Tagesordnung waren. 1421 benachrichtigte der Hochmeister Thorn darüber, dass eine Gesandtschaft des Kaisers in Böhmen weilt, um Unterstützung gegen die Hussiten einzufordern. Michael Kuchmeister bat in dieser Angelegenheit um die Entsendung von vier Ratsherren.¹⁰² Ein anderes Regest belegt, dass Ulrich von Jungingen 1409 den Rat von Thorn vor einem bevorstehenden Krieg mit Polen in Kenntnis setzte und seiner Absicht, als Gegenmaßnahme Ritter aus dem Westen einzuladen. Er verlangte zudem nicht nur finanzielle Hilfe, sondern auch Bevollmächtigte, um die Meinung des Rates in dieser Frage zu erfahren.¹⁰³ Insgesamt zeigen diese Regesten, dass der Orden die Städte durchaus in den aktuellen außenpolitischen Fragen einzubinden suchte. Da der Orden hierbei nicht nur den Rat

⁹⁴ Biskup/Labuda, Geschichte: 426.

⁹⁵ Schukys, Stadt: 84.

⁹⁶ Neitmann, Stände: 31.

⁹⁷ Ebd.: 33.

⁹⁸ Regest 66.

⁹⁹ Regesten 73, 74, 76.

¹⁰⁰ Regesten 105, 108.

¹⁰¹ Regest 123.

¹⁰² Regest 145.

¹⁰³ Regest 117.

der Städte einholen, sondern in vielen Fällen auch die finanzielle und militärische Unterstützung der Städte einwerben wollte,¹⁰⁴ erscheint es nahe liegend, dass die Städte in diesen Beratungen auch aktiv Einfluss nehmen wollten und wohl auch konnten. Dies erscheint umso plausibler, als dass die Städte bei vielen außenpolitischen Aktivitäten mit dem Orden gemeinsam involviert waren – z.B. die Gotlandfeldzüge um 1400¹⁰⁵ – und ein Verhältnis, das nur auf Befehl und Gehorsam basierte, kaum anzunehmen ist, da sonst sicher Beschwerden seitens der Städte überliefert wären. Allerdings konnten sich die gemeinsamen Aktionen mit dem Orden auch negativ auf das Verhältnis auswirken. Marian Biskup dürfte zuzustimmen sein, wenn er schreibt, dass das wenig glückliche Ende der eben schon angedeuteten Gotlandfeldzüge zu einer Enttäuschung über die Landesherrschaft des Ordens beigetragen haben.¹⁰⁶

Es gibt zudem auch Klagen, die von der nicht offiziellen Partizipation der Städte ihren Ursprung nehmen. Der Orden wollte natürlich seine Außenpolitik letztendlich weiterhin selbst bestimmen und ließ die Teilnahme der Städte deshalb von seinem Ermessen abhängen. Daraufhin forderten die Stände bald (vornehmlich allerdings in den 1420er und 1430er Jahren), dass ihr Rat grundsätzlich in außenpolitischen Fragen – auch in Kernfragen wie Krieg und Frieden – in Anspruch genommen und sozusagen ein offizielles Mitbestimmungsrecht geschaffen werden sollte.¹⁰⁷ Dies stützt die Behauptung, dass die Stände an der Außenpolitik zwar partizipieren konnten, allerdings ohne rechtsförmliche Anerkennung.¹⁰⁸

Insgesamt ist im Bereich der Außenpolitik relativ viel Kooperation zwischen Orden und Ständen zu bemerken. Durch verschiedene Formen der Beteiligung der Stände an außenpolitischen Fragen sind wohl auch deren Ansichten dem Orden deutlich geworden, so dass sie berücksichtigt werden konnten. Es kam diesem recht einvernehmlichen Verhältnis wohl auch zu Gute, dass die Städte um 1410 auch noch nicht in verschiedene Bereiche der Ordensdiplomatie eindringen wollten, während sie in Fragen des Fernhandels recht eigenständig mitwirken konnten.¹⁰⁹ Dennoch war das Verhältnis nicht konfliktfrei, wie zu betonen ist. Konfliktreicher wurde das Verhältnis als sich bei den Ständen der Wunsch ausprägte, über die Geschicke des Landes mit zu entscheiden, indem z.B. ihr Rat generell vom Orden eingeholt werden sollte. Diskussionen dieser Art kommen allerdings erst in der

¹⁰⁴ Neitmann, Stände: 35.

¹⁰⁵ Biskup, Orden: 123.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Neitmann, Stände: 35-37.

¹⁰⁸ Vgl. ebd.: 39.

¹⁰⁹ Ebd.: 59.

dem Untersuchungszeitraum folgenden Zeit verstärkt auf und finden hier keine weitere Beachtung.

3.3. Kurze Zusammenfassung

Wie kann das Verhältnis der Städte zu ihrem Landesherren abschließend zusammengefasst werden? Das rechtliche Verhältnis in unserem Untersuchungszeitraum zeigt bezüglich innerstädtischer Angelegenheiten eine weitgehende Autonomie auf.¹¹⁰ Die Städte mussten sich kaum noch Eingriffe in die Gerichtsbarkeit und das städtische Verordnungsrecht gefallen lassen. Auch die freie Ratswahl war eigentlich gang und gäbe. Umso mehr führten die Eingriffe Heinrich von Plauens zu einer dauerhaften Schädigung des Verhältnisses, die die Städte auch kurz vor ihrem endgültigen Abfall vom Deutschen Orden in den 1450er Jahren noch erinnerten. In Hinblick auf den Anteil der Städte an der Landesverwaltung und der Außenpolitik des Ordens muss hier noch einmal betont werden, dass die Städte Möglichkeiten hatten, Einfluss zu nehmen und sie in den Beratungen mit dem Orden sicher auch genutzt haben.¹¹¹ Eine formalrechtliche Absicherung dieses Einflusses war aber nicht gegeben und führte spätestens ab den 1430er Jahren auch zu Klagen seitens der Stände. Insgesamt konnten in vielen Bereichen Formen der Kooperation zwischen Städten und Orden gezeigt werden, die in der Forschung bisher kaum berücksichtigt wurden. Natürlich waren die Konflikte in dieser Zeit zahlreicher und für das Verhältnis zwischen den Städten und dem Orden entscheidender. Dennoch sollte die Zusammenarbeit nicht vergessen werden, da sonst der Eindruck eines ausschließlichen Gegeneinanders entsteht. Bei den Konflikten muss allerdings an dieser Stelle noch einmal betont werden, dass sie weniger auf einer für die Städte ungünstigen Wirtschaftsweise des Ordens oder Politik beruhten, sondern mehr im konsequenten Streben nach Autonomie seitens der Städte, die besonders durch das gesteigerte Selbstbewusstsein des Patriziats und einer seit dem Ende des 14. Jahrhunderts entstandenen regionalen Identität in Preußen, die sich von den landesfremden Ordensbrüdern absetzte, zu erklären ist.¹¹² Dass sich erst spät die Autonomiewünsche deutlicher artikulierten, hängt mit der starken Stellung des Ordens zusammen, der erst ab 1410, mit dem Beginn seiner wirtschaftlichen und politischen Schwäche, mehr und mehr auf die Zusammenarbeit mit den Städten angewiesen war, die dann Zugeständnisse forderten.¹¹³ Tannenberg bedeutete also einen Einschnitt, nach dem sich die Möglichkeiten für die Städte erhöhten, neue Rechte, Mitbestimmung und Autonomie sowie

¹¹⁰ Vgl. Czaja, Hansestädte: 75.

¹¹¹ Vgl. ebd. und vgl. Neitmann, Stände.

¹¹² Czaja, Hansestädte: 75; Czaja, Miasta: 265 und Boockmann, Ostpreußen: 189.

¹¹³ Czaja, Miasta: 265 und Schukys, Stadt: 69.

die Zurückdrängung landesherrlicher Rechte einzufordern.¹¹⁴ Zudem hatten die Städte bei ihrem Übertritt zur polnischen Krone 1410 schon feststellen können, was für zusätzliche Rechte durch einen Wechsel des Landesherrn zu gewinnen waren.¹¹⁵ Das Streben der Städte nach Autonomie belastete das Verhältnis natürlich maßgeblich, da der Orden im Gegenzug versuchte, seine Herrschaftsrechte zu behaupten.¹¹⁶ Dies war für die Ordensbrüder umso selbstverständlicher, als dass diese zumeist aus dem süddeutschen Niederadel entstammten und in ihrer Heimat schon ein gegenläufiger Prozess eingesetzt hatte, wo der Fürstenstaat in einer Phase der Rationalisierung stand und die Rechte der Städte wieder einzugrenzen begann.¹¹⁷ Diese Situation dürfte für viele Ordensbrüder vorbildhaft gewesen sein und sich auf ihr Handeln ausgewirkt haben, wodurch das Verhältnis zu den Städten natürlich keine Entspannung erfuhr. Insgesamt werden die Abhängigkeiten des rechtlichen Verhältnisses von den Städten immer mehr in Frage gestellt. Das politische Verhältnis zwischen Orden und Städten ist deshalb stark von Konflikt und Opposition geprägt. Dennoch sollte nicht vergessen werden, dass auch Formen der Kooperation an der Tagesordnung waren.

4. Das Verhältnis Hamburgs zum Landesherrn

Im Folgenden wird der Blick auf Hamburg in den Jahren von 1394 bis 1420 gerichtet. Nun ist aber aus verschiedenen Gründen in diesem Teil ein anderes Vorgehen angebracht, da zum einen die Quellenlage nicht unproblematisch ist¹¹⁸ und zum anderen tiefgreifende Einschnitte im Verhältnis der Stadt zum Landesherrn, dem Grafen von Holstein,¹¹⁹ in diesem Zeitraum in Hamburg nicht gegeben sind. Die entscheidenden Veränderungen im Verhältnis zum Landesherrn traten schon geraume Zeit vorher ein.¹²⁰ Aus diesem Grund kann die Darstellung des Verhältnisses von Hamburg zum Landesherrn im Untersuchungszeitraum wesentlich kürzer gefasst werden als dies für Preußen möglich war. Anhand der von Eberhard Isenmann übernommenen Autonomie-Kriterien werden aber als erstes die entscheidenden, zeitlich vorangegangenen Entwicklungen kurz zusammengefasst und gezeigt, dass Hamburg schon

¹¹⁴ Vgl. Schukys.: 67.

¹¹⁵ Ebd.: 70.

¹¹⁶ Ebd.: 67.

¹¹⁷ Boockmann, Ziele: 99 und Biskup, Orden: 124.

¹¹⁸ Das Hamburgische Urkundenbuch reicht nur bis 1350. Für die Quellenbelege wird auf das virtuelle Hamburgische Urkundenbuch – im Folgenden HUB abgekürzt – zurückgegriffen, das für die relevanten Jahre ein paar aussagekräftige Quellen bereithält. Die Quellen können zwar nur ein Schlaglicht auf die hamburgische Politik werfen, dürften für diese aber exemplarisch sein. Ansonsten muss mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der schon geleisteten Studien Vorlieb genommen werden.

¹¹⁹ Aus Platzgründen kann das spannungsvolle Verhältnis zum Domkapitel, dem anderen Landesherrn in der Stadt, nicht behandelt werden.

¹²⁰ Gabrielsson, Zeit: 141 und Hanf, Hamburgs: 237.

zum Beginn des uns interessierenden Zeitraums über eine sehr autonome Stellung verfügte. Am Schluss folgt eine kurze Zusammenfassung.

4.1 Die Ausgangslage: Hamburg am Vorabend des Untersuchungszeitraums

Die Stellung Hamburgs am Beginn des Untersuchungszeitraums kann kurz zusammengefasst werden: Die Stadt verfügte schon früh über einen Rat, der sich ein weitgehend autonomes Verordnungsrecht sicherte.¹²¹ 1292 wurde der Stadt durch ein Privileg des Landesherrn auch „offiziell“ ein weitreichendes Willkür- und Satzungsrecht verliehen.¹²² Die Herrschaft der Stadt über Bewohner und Gebiet war schnell unabhängig vom Landesherrn, und nach der Herausdrängung der gräflichen Beamten im 13. Jahrhundert verfügte die Stadt bald auch über eigene Behörden.¹²³ Die Stadt erwarb schnell Einkünfte vom Landesherrn sowie das Münz- und Zollrecht.¹²⁴ Zudem verfügte die Stadt über eines der wichtigsten Autonomie-Kriterien, nämlich die Fähigkeit, Verträge und Bündnisse zu schließen sowie Außenpolitik zu betreiben.¹²⁵ Hamburg war in diesem Bereich durch den Landesherrn keinen Einschränkungen unterworfen. Die Stadt konnte auch über die Teilnahmen an Kriegen, als Beispiel sei der Krieg der Hanse gegen Dänemark in den 1370er Jahren erwähnt, frei entscheiden. Auch in der Wirtschaftspolitik, die häufig mit der Außenpolitik zusammenhing, konnte die Stadt früh autonom Beschlüsse fassen.¹²⁶ Mit dieser Auswahl sind fast alle Kriterien angesprochen, die nach Eberhard Isenmann¹²⁷ ein Ausweis von Autonomie sind. Hamburg stand also schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in einem sehr unabhängigen Verhältnis zum Landesherrn.¹²⁸ Die beanspruchte Unabhängigkeit führte zwar auch zu Konflikten mit dem Landesherrn – an dieser Stelle sei der erste Immediätsprozess genannt, der 1356 vom Landesherrn vor dem Kaiser angestrengt wurde –, die die de facto unabhängige Stellung aber nicht mehr erschüttern konnten.¹²⁹

4.2 Die Entwicklung der Jahre 1393 bis 1420

Die Jahre des Untersuchungszeitraums sind vorwiegend gewählt worden, um die Vergleichbarkeit mit den Verhältnissen in Preußen zu gewährleisten. Dennoch sind auch in

¹²¹ Gabrielsson, Zeit: 141 und Reincke, Hamburgs: 19.

¹²² Ebd.

¹²³ Vgl. Hanf, Hamburgs: 150-190.

¹²⁴ Ebd.: 166-170.

¹²⁵ Gabrielsson, Zeit: 141 und Reincke, Hamburgs: 19.

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ Isenmann, Stadt: 108f.

¹²⁸ Reincke, Hamburgs: 19 und Hanf, Hamburgs: 141.

¹²⁹ Dazu vgl. Gabrielsson, Zeit, 141f. und Reincke, Hamburgs: 20.

diesen Jahren Ereignisse zu beobachten, die aussagekräftig für Hamburgs Stellung sind. Am Beginn dieser Jahre steht die Eroberung Ritzebüttels 1393/1394 und am Ende die Eroberung der Burgen Bergedorf, Riepenburg und Kuddewörde 1420,¹³⁰ die Hamburgs Bemühungen in der Verkehrssicherungs- und Stützpunktpolitik¹³¹ zeigen, die aufschlussreich sind für die Stellung der Stadt und das Verhältnis zum Landesherrn.

Hamburg betrieb an der Wende zum 15. Jahrhundert eine eigene Verkehrssicherungs- und Stützpunktpolitik,¹³² um die Sicherheit des Handels – ein ureigenes Interesse der Stadt – zu wahren. Auch nimmt die Stadt die Friedenswahrung selbst in die Hand.¹³³ In diese Politik ist der Erwerb mehrerer holsteinischer Dörfer einzuordnen (die aber im Gefüge der Grafschaft verblieben) ebenso wie die Eroberung Ritzebüttels, den wichtigsten Stützpunkt in der Elbmündung, und des Landes Hadeln.¹³⁴ Man musste hierzu auch aktive Bündnispolitik betreiben und verband sich mit dem Land Wursten, wobei dieses Bündnis 1399 noch einmal erneuert wurde.¹³⁵ In diesen Zeitraum fällt auch die Festsetzung an der Süderelbe, um das Umfahren des Stapelzwangs in Hamburg zu verhindern. Gesichert wurde dieses Gebiet durch die Errichtung der Moorburg 1390.¹³⁶ Auch nach Ostfriesland griff Hamburg aus, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Mit Bremen zog man 1398 gegen Seeräuberscharen ins Jeverland und danach mit Lübeck bis nach Emden. (Erst 1434 konnte der gewünschte Sieg errungen werden; eine Fortsetzung der hamburgischen Unternehmung endete 1453 allerdings in einem Debakel.)¹³⁷ Peter Gabrielsson stellt heraus, dass Hamburgs weitere Erwerbungen bis 1444 den Anspruch auf die Beherrschung der Deutschen Bucht zeigen, wobei diese Bemühungen den Anstrengungen vergleichbar sind, die die Elbe zu einem Hamburger Strom machen wollten. Dies ist letztendlich auch gelungen, da Hamburg zum Ende des Mittelalters auf dem kaiserlichen Strom wie auf eigenem Gebiet waltete.¹³⁸ Auf dem Lande eroberte die Stadt 1420 mit Lübeck zusammen Bergedorf, Riepenburg und den halben Sachsenwald, deren Herrschaft man sich in der Folgezeit teilte.¹³⁹ Hamburgs unabhängige Stellung sollte mittels der Verkehrsicherungspolitik sichtbar geworden sein: Die Stadt war fähig, eigenständige

¹³⁰ Gabrielsson, Zeit: 148, 150.

¹³¹ Hier wird die Terminologie von Peter Gabrielsson genutzt. Heinrich Reincke sprach 1939 noch von „städtischer Territorialpolitik“ (Reincke, Territorialpolitik). Peter Gabrielsson hat aber zurecht betont, dass mit dieser Begrifflichkeit, die für den institutionellen Flächenstaat entwickelt wurde, falsche Vorstellungen von der Absicht der Stadt erzeugt würden (Gabrielsson, Zeit: 146).

¹³² Gabrielsson, Zeit: 142.

¹³³ Ebd. und Reincke, Hamburgs: 20.

¹³⁴ Reincke, Hamburgs: 21 und Gabrielsson, Zeit: 142, 148.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Sarnowsky, Entwicklung: 102 und Gabrielsson, Zeit: 150.

¹³⁷ Gabrielsson, Zeit: 150.

¹³⁸ Gabrielsson, Zeit: 148f. und Reincke, Hamburgs: 21.

¹³⁹ Gabrielsson, Zeit: 150 und Reincke, Hamburgs: 21.

Bündnis- und Außenpolitik zu treiben und musste dabei keine Rücksicht auf die Interessen des Landesherrn nehmen.¹⁴⁰

Zwei weitere Beispiele für eine eigenständige Außenpolitik finden sich in zwei im virtuellen Hamburgischen Urkundenbuch vorliegenden Quellen. Kurz seien diese hier exemplarisch angerissen: 1401 ergaben sich zwischen Hamburg und Herzog Albrecht von Holland Handelsstreitigkeiten. Während die Hamburger den Hochmeister des Deutschen Ordens darum ersucht hatten, dass Preußen den Handel mit Holland und Seeland abbricht, kündigte der Herzog von Holland ein hartes Vorgehen gegen diejenigen an, die Hamburg unterstützen.¹⁴¹ Für 1418 hingegen liegen Nachrichten über die Aussöhnung und einen Friedensschluss zwischen Hamburg und den oldenburgischen Grafen Dietrich und Christian VII. vor.¹⁴² Der Auslöser des Konfliktes waren scheinbar Angriffe auf hamburgische Kaufleute von oldenburgischen Gesellen und Ausliegern, die von oldenburgischem Gebiet ausgegangen waren. Zugegebenermaßen sind die Informationen über beide Affären nicht allzu umfangreich. Es muss aber festgehalten werden, dass der Landesherr in diesen Angelegenheiten keine Erwähnung findet und keine Rolle spielte. Hamburg handelte auch in der täglichen Politik eigenständig und suchte sich Verbündete (z.B. den Deutschen Orden und die preußischen Städte), um die eigenen Interessen durchzusetzen. Auch Friedensschluss und Versöhnung wurden direkt von der Stadt ohne „Umwege“ über den Landesherrn verhandelt. Diese Quellen dürften folglich exemplarisch sein für das Verhältnis der Stadt zum längst herausgedrängten Landesherrn, dessen Landesherrschaft nur noch formal bestand.

Das Verhältnis zum Landesherrn zeigt sich in diesem Zeitraum noch in zwei weiteren Punkten. Hierfür sei erstens der Konflikt um Schleswig angesprochen, der am Beginn des 15. Jahrhunderts ausbrach. Der Verlauf und die Ziele des Konfliktes sind hier nicht von Interesse. Wichtig ist es, zu unterstreichen, dass Hamburg in diesem Konflikt gegen Dänemark nicht als Gefolgsleute des Schauenburger Grafen, sondern als gleichberechtigte Bundesgenossen kämpften, was man sich auch verbriefen ließ. Heinrich Reincke sieht hier ein „geradezu geschwisterliches Verhältnis, frei von aller Subordination“.¹⁴³ Dies dürfte bedeuten, dass die Grafen von Holstein die de facto Unabhängigkeit hingenommen haben.

¹⁴⁰ Vgl. Hanf, Hamburgs: 231.

¹⁴¹ HUB JS 48 (1401 Januar 26. Marienburg) und HUB JS 49 (1401 Januar 26. Marienburg).

¹⁴² HUB JS 163 (1418 Juni 12.) und HUB JS 162 (1418 April 17.).

¹⁴³ Reincke, Hamburgs: 21; Hanf, Hamburgs: 215 und ähnlich Gabrielsson, Zeit: 142.

Der zweite Punkt betrifft das Verhältnis Hamburgs zum Reich,¹⁴⁴ das sich verändert, als 1410 Sigismund zum römisch-deutschen König gewählt wird. Er verfügte im Reich über keine Hausmacht¹⁴⁵ und wollte aus diesem Grunde seine Königsmacht u.a. auf der Steuer- und Wehrkraft der Städte aufbauen. Dafür zog er nicht nur die Reichsstädte heran, sondern suchte auch relativ selbstständige Städte, besonders die Hansestädte, an sich zu binden. Sigismund lud diese Städte zu Reichstagen, verlangte Heerespflicht und Reichssteuern. Auch Hamburg versuchte er für das Reich zu gewinnen und forderte von ihnen, Gericht, Münze und Mühlen vom Reich zum Lehen zu nehmen. Das Zögern der Stadt, diesem Wunsch nachzukommen, führte zum zweiten Immediätsprozess 1418 und zur Reichsacht, bis Hamburg 1421 anerkannte, dass die Grafen von Holstein mit den Reichslehen belehnt wurden und diese danach durch Kauf und Verpfändung an Hamburg gelangten. Das Ende des Prozesses ist als ein Kompromiss zu betrachten, ebenso wie das Evokationsprivileg von 1421, welches in Rechtsstreitigkeiten zwischen Hamburger Bürgern den Rat als oberste Instanz bestimmt, Klagen gegen die Stadt aber vor den Landesherrn gebracht werden sollten, was als Zugeständnis an den Landesherrn betrachtet werden kann. Sigismund selber behandelte Hamburg allerdings als reichsunmittelbar, da Ladungen zu Reichstagen folgten – schon vorher, im Jahre 1415, waren Hamburger beim Konstanzer Reichstag anwesend – und er Hamburg gegen die Hussiten zur Heeresfolge aufforderte, die auch geleistet wurde. Hamburg wurde dennoch keine Reichsstadt, obwohl wenig dazu fehlte, und man stand dieser Vorstellung ob der Lasten auch eher ablehnend gegenüber, zumal mit der holsteinischen Landesherrschaft ein freundschaftliches Verhältnis bestand und Hamburg besonders in außenpolitischen Dingen kaum Rücksicht nehmen musste.¹⁴⁶

4.3. Kurze Zusammenfassung

In der Zeit von 1393 bis 1420 zeigt sich, dass Hamburg seine bereits vorher erlangte unabhängige Stellung wahren konnte und besonders in außen- und bündnispolitischen Dingen autonom und auch sogar gleichberechtigt mit den Grafen von Holstein agierte. Diese Unabhängigkeit war auch dem römisch-deutschen König aufgefallen, der sie für sich nutzen wollte. Hamburg verfügte allerdings gegenüber dem Landesherrn über eine so unabhängige Stellung, dass die offizielle Anerkennung als Reichsstadt, die in der Regel ein hohes Maß und

¹⁴⁴ Dieser Abschnitt fasst, sofern nicht anders angegeben, die Ergebnisse von Heinrich Reincke (Reincke, Hamburgs: 22f. und Peter Gabrielsson (Gabrielsson, Zeit: 142f.) zusammen.

¹⁴⁵ Wefers, „Si(e)gmund“: 1870.

¹⁴⁶ Gabrielsson, Zeit: 146.

Freiheiten und faktische Autonomie bedeutete,¹⁴⁷ im Fall Hamburgs die Unabhängigkeit eingeschränkt hätte. Hamburg konnte die Stellung zwischen Kaiser und den Grafen von Holstein in der Folgezeit sich aber sogar nutzbar machen, um zwischen Landesherrn und Kaiser hin und her zu lavieren, indem es alle Forderungen ablehnte und sich vor dem Landesherrn auf den Kaiser und vor dem Kaiser auf den Landesherrn berief, wie Kaiser Maximilian später verärgert bemerkte.¹⁴⁸ Insgesamt blieb eine Abhängigkeit vom holsteinischen Landesherrn zwar erhalten, hatte aber in diesem Zeitraum nur formalen Charakter.¹⁴⁹ Der Landesherr hat sich in dieser Zeit anscheinend auch nicht um eine stärkere Einbindung Hamburgs in sein Territorium bemüht. Angesichts der hamburgischen Rechte und Privilegien und der Politik, die die Stadt betrieb, kann gesagt werden, dass Hamburg in dieser Zeit über nahezu alle Kriterien von Autonomie verfügte und ein Höchstmaß an Unabhängigkeit genoss und zu nutzen wusste.

5. Schlussbetrachtung: Das Verhältnis der Städte zu ihren Landesherrn

Zum Schluss der Arbeit soll das Verhältnis von Landesherrschaft und Stadt in seiner hamburgischen und preußischen Ausprägung in den Jahrzehnten um 1400 zusammenfassend gegenüber gestellt werden. Es konnte gezeigt werden, dass Hamburg in dieser Zeit seine schon vorher erlangte Autonomie wahren konnte und die Landesherrschaft der Grafen von Holstein nur noch formal bestand. In den Kontakten scheint ein freundschaftliches Verhältnis vorherrschend gewesen zu sein. Versuche, Hamburg wieder in die Landesherrschaft einzugliedern, sind in diesen Jahrzehnten jedenfalls nicht zu bemerken. Hamburg konnte so unabhängig agieren, dass dies sogar dem Kaiser auffiel, der Hamburg daraufhin für sich beanspruchte. In der Folgezeit konnte Hamburg die Stellung zwischen den Grafen von Holstein und dem Kaiser für sich ausnutzen.

Die preußische Situation gestaltete sich anders. Das Verhältnis zwischen den Städten und dem Orden war von Abhängigkeiten und Konflikten geprägt. Obwohl die Städte in einigen Bereichen recht unabhängig agierten, mussten sie sich in anderen Bereichen mit der Entscheidungshoheit des Ordens arrangieren. Die Städte versuchten in diesem Zeitraum ihre Wünsche nach konsequenter Autonomie Realität werden zu lassen,¹⁵⁰ zumal die Ständevertreter mit Sicherheit das geringere Ausmaß ihrer Autonomie im Vergleich zu den

¹⁴⁷ Heinig, „Reichsstädte“: 637. Auch Eberhard Isenmann führt Reichsstandschaft als ein Kriterium von Autonomie an (Isenmann, Stadt: 109).

¹⁴⁸ Reincke, Hamburgs: 26.

¹⁴⁹ Sprandel, „Hamburg“: 1883.

¹⁵⁰ Czaja, Miasta: 264.

anderen Hansestädten bemerkten.¹⁵¹ In diesen Punkten und nicht in einer für die Städte ungünstigen Wirtschaftsweise oder Politik ist auch der Hauptgrund für die Entfremdung der Städte vom Orden zu suchen.¹⁵² Dass die Städte erst jetzt eine solche Autonomie anstrebten, ist mit der starken Stellung der Territorialherrschaft des Ordens zu erklären.¹⁵³ Erst ab 1410, in einer Phase der politischen und wirtschaftlichen Schwäche, konnten die Städte den Orden verstärkt um Zugeständnisse angehen und sich einschränkenden Maßnahmen zu entziehen. Der Orden war hingegen seit Ulrich von Jungingen um die Wahrung und den Ausbau seiner Rechte bemüht,¹⁵⁴ so dass das Verhältnis von Städten und Orden zunehmend zentrifugalen Kräften ausgesetzt war. Dies geschah sicherlich auch vor dem Hintergrund des Territorialisierungsprozesses, der im Reich schon die stärkere Integration der Städte in die Landesherrschaften forderte.¹⁵⁵ An diesem Prozess dürften sich die aus dem Reich kommenden Ordensbrüder in vielen ihrer Maßnahmen orientiert haben.

Zu guter Letzt bleibt die Frage, ob das Verhältnis von Landesherrschaft und Stadt, wie es sich in Hamburg und Preußen zeigte, typisch für die generelle Entwicklung dieser Zeit ist. Während das 14. Jahrhundert oft als die Zeit der vollsten Entfaltung des Städtewesens betrachtet wird,¹⁵⁶ sind die beiden folgenden Jahrhunderte von einer Zurückdrängung der städtischen Autonomie gekennzeichnet,¹⁵⁷ in der die Städte unter die Kontrolle und Herrschaft der Landesherren gezwungen wurden.¹⁵⁸ Wie dargelegt wurde, konnte Hamburg seine Autonomie auch in dieser Zeit wahren und war zudem nicht der Gefahr ausgesetzt, in eine Territorialherrschaft geführt zu werden. In Preußen kann sogar eine zur generellen Tendenz gegenläufige Entwicklung oder auch eine Verspätung gesehen werden. Im Vergleich beispielsweise zu norddeutschen Territorien wie Pommern, Mecklenburg und Brandenburg, in denen die Landesherren die Städte unter die fürstliche Gewalt zurück zu bringen trachteten,¹⁵⁹ versuchten die preußischen Städte in dieser Zeit erst ihre Autonomie auszuweiten. Vor dem Hintergrund des Territorialisierungsprozesses kann deshalb gesagt werden, dass sowohl Hamburg als auch Preußen in der Entwicklung ihres Verhältnisses zum Landesherrn nicht dem Normalfall entsprachen.

¹⁵¹ Sarnowsky, Kritik: 422.

¹⁵² Czaja, Miasta: 264.

¹⁵³ Sarnowsky, Kritik: 421.

¹⁵⁴ Ebd.: 422.

¹⁵⁵ Isenmann, Stadt: 110.

¹⁵⁶ Maschke, Städte: 1.

¹⁵⁷ Ebd.; Müller-Mertens, Autonomie: 26; Engel, Stadt: 318 und Ennen, Stadt: 207.

¹⁵⁸ Isenmann, Stadt: 110.

¹⁵⁹ Czaja, Hansestädte: 76.

Verzeichnis der Quellen und Regesten

Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, hg. v. M. Töppen, 5 Bände, Leipzig 1878-1886.[ND Aalen 1973-74.]

Das virtuelle Hamburgische Urkundenbuch

http://www.rrz.uni-hamburg.de/hamburgisches_ub/index.html

Das virtuelle Preußische Urkundenbuch

<http://www1.uni-hamburg.de/Landesforschung/orden.html>

RADZIMIŃSKI, Andrzej und Janusz TANDECKI (Bearb.): Katalog dokumentów i listów krzyżackich Archiwum Państwowego w Toruniu, Bd. I (1251-1454). Warschau 1994.

Literaturliste

BISKUP, Marian: Der Deutsche Orden und die Freiheiten der großen Städte in Preußen vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhundert, in: Stadt und Orden. Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den Städten in Livland, Preußen und im Deutschen Reich (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 44), hg. v. Udo Arnold. Marburg 1993, S. 112-128.

DERS.: Die Rolle der Städte in der ständischen Repräsentation des Ordensstaates Preußen im XIV. und XV. Jahrhundert, in: Preußenland 15 (1977), S. 55-69.

DERS.: Die Rolle der Städte in der Ständevertretung des Königreichs Polens, einschließlich des Ordensstaates Preußen im 14./15. Jahrhundert, in: Städte und Ständestaat, hg. v. Bernhard Töpfer. Ostberlin 1980, S. 163-193.

DERS. und Gerard LABUDA: Die Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen. Wirtschaft – Gesellschaft – Staat – Ideologie. Danzig 1986 [dtsch. Osnabrück 2000].

BOOCKMANN, Hartmut: Bemerkungen zur frühen Geschichte ständischer Vertretungen in Preußen, in: Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern, hg. v. Hartmut Boockmann. München 1992, S. 39-51.

DERS.: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. München 1981 [4. Aufl. 1994].

DERS.: Ostpreußen und Westpreußen (Deutsche Geschichte im Osten Europas). Berlin 1992.

DERS.: Zu den politischen Zielen des Deutschen Ordens in seiner Auseinandersetzung mit den preussischen Ständen, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 15 (1966), S. 57-104.

BURLEIGH, Michael: Prussian Society and the German Order. An aristocratic corporation in crisis c.1410-1466. Cambridge u.a. 1984.

CARSTENN, Edward: Geschichte der Hansestadt Elbing. Elbing 1937.

CZACHAROWSKI, Antoni: Städte und Landesherrschaft im Ordensland Preußen während der Auseinandersetzungen um das Kulmer Recht, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschaftswissenschaftliche Reihe 36 (1987) 3-4, S. 104-107.

CZAJA, Roman: Preussische Hansestädte und der Deutsche Orden. Ein Beitrag zu den Beziehungen zwischen Stadt und Landesherrschaft im späten Mittelalter, in: Hansische Geschichtsblätter 118 (2000), S. 57-76.

DERS.: Die Identität des Patriziats der preußischen Großstädte im Mittelalter, in: Ständische und religiöse Identitäten in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. v. Stefan Kwiatkowsky und Janusz Małek. Thorn 1998, S. 9-17.

DERS.: Miasta Prusie a Zakon Krzyżacki. Studia nad stosunkami między miastem a władzą terytorialną w późnym średniowieczu. Thorn 1999. [Deutsche Zusammenfassung auf den S. 258-265.]

DERS.: Związki gospodarcze wielkich szafarzy zakonu krzyżackiego z miastami pruskimi na początku XV wieku [Wirtschaftliche Beziehungen der Großschäffer des Deutschen Ordens mit den preußischen Städten am Anfang des 15. Jahrhunderts], in: Zakon krzyżacki a społeczeństwo państwa w Prusach, hg. v. Zenon Hubert Nowak. Thorn 1995, S.9-31 [Deutsche Zusammenfassung, S.32f.].

ENGEL, Evamaria: Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte im Mittelalter, in: Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte (Hansische Studien VI), hg. v. Konrad Fritze, Eckhard Müller-Mertens und Walter Stark. Weimar 1984. S. 45-75.

DIES.: Die deutsche Stadt des Mittelalter. München 1993. [Neudruck unter dem Titel: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Düsseldorf 2005.]

ENNEN, Edith: Die europäische Stadt des Mittelalters. Göttingen 1987 [4. Aufl.].

EWALD-VON BOCKELMANN, Berta: Die Lösung der preussischen Stände vom Deutschen Orden, in: Stadt und Land in der Geschichte des Ostseeraums. Wilhelm Koppe zum 65. Geburtstag überreicht von Freunden und Schülern, hg. v. Klaus Friedland. Lübeck 1973, S. 121- 126.

GABRIELSSON, Peter: Die Zeit der Hanse, in: Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner, Bd. I. Von den Anfängen bis zur Reichsgründung, hg. v. Hans-Dieter Loose. Hamburg 1982, S. 101-190.

GAUSE, Fritz: Die Geschichte der Stadt Königsberg in Preußen, Bd. I. Köln, Weimar und Wien 1965 [3. Aufl. 1996].

HANF, Maike: Hamburgs Weg in die praktische Unabhängigkeit vom Schauenburgischen Landesherrn. Hamburg 1986.

HEINIG, Paul-Joachim: „Reichsstädte“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. VII. München und Zürich 1997, Sp. 637-639.

ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250- 1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft. Stuttgart 1988.

KROLLMANN, Christian: Politische Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen. Königsberg 1932.

MASCHKE, Erich: Deutsche Städte am Ausgang des Mittelalters, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas III), hg. von Wilhelm Rausch. Linz/Donau 1974, S. 1- 44.

MILITZER, Klaus: Die Geschichte des Deutschen Ordens. Stuttgart 2005.

MÜLLER-MERTENS, Eckhard: Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft – Begriff und geschichtliche Bedeutung, in: Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte (Hansische Studien VI), hg. v. Konrad Fritze, Eckhard Müller-Mertens und Walter Stark. Weimar 1984. S. 11-34.

NEITMANN, Klaus: Die „Hauptstädte“ des Ordenslandes Preussen und ihre Versammlungstage. Zur politischen Organisation und Repräsentation der preußischen Städte unter der Landesherrschaft des Deutschen Ordens, in: Zeitschrift für Historische Forschung 19 (1992), S. 125-158.

DERS.: Die preussischen Stände und die Aussenpolitik des Deutschen Ordens vom I. Thorner Frieden bis zum Abfall des Preussischen Bundes (1411-1454). Formen und Wege ständischer Einflussnahme, in: Ordensherrschaft, Stände und Stadtpolitik. Zur Entwicklung des Preußenlandes im 14. und 15. Jahrhundert, hg. v. Udo Arnold. Lüneburg 1985, S. 27-79.

REINCKE, Heinrich: Hamburg am Vorabend der Reformation, hg v. E. von Lehe. Hamburg 1966.

DERS.: Hamburgs Aufstieg zur Reichsfreiheit, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 47 (1961), S. 17-34.

DERS.: Hamburgische Territorialpolitik, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 38 (1939), S. 28-116.

SAMSONOWICZ, Henryk: „Danzig“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. III. München und Zürich 1986, Sp. 563-569.

SARNOWSKY, Jürgen: Die politische Entwicklung und die sozialen Strukturen Hamburgs im Spätmittelalter, in: Die Kunst des Mittelalters in Hamburg. Aufsätze zur Kulturgeschichte, hg. v. Volker Plagemann. Hamburg 1999, S. 97-108 und 343f.

DERS.: Die ständische Kritik am Deutschen Orden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Preußenland als Forschungsaufgabe. Eine europäische Region in ihren geschichtlichen Bezügen. Festschrift für Udo Arnold zum 60. Geburtstag, hg. v. Bernhart Jähnig und Georg Michels. Lüneburg 2000, S. 403-422.

DERS.: Die preußischen Städte in der Hanse, in: Hansische Geschichtsblätter 112 (1994), S. 97-124.

DERS.: Zölle und Steuern im Ordensland Preußen (1403-1454), in: Zakon krzyżacki a społeczeństwo państwa w Prusach, hg. v. Zenon Hubert Nowak. Thorn 1995, S. 67-80.

SCHULZE, Hans K.: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd. II: Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Hof, Dorf und Mark, Burg, Pfalz und Königshof, Stadt. Stuttgart 1986 [3. Aufl. 2000], S. 127-205.

SCHUKYS, Sven: Stadt und Landesherrschaft während der Territorialisierung. Der Konflikt der großen preußischen Städte mit der Ordensherrschaft zwischen 1410 und 1440 vor dem Hintergrund des Territorialisierungsprozesses (unveröffentlichte Magisterarbeit, Manuskript). Hamburg 1998.

SIMSON, Paul: Geschichte der Stadt Danzig bis 1626, Bd.1. Danzig 1913 [ND Aalen 1967].

SPRANDEL, Rolf: „Hamburg“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. IV. München und Zürich 1989, Sp. 1883f.

WEFERS, Sabine: „Si(e)gmund“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. VII, München und Zürich 1997, Sp. 1868-1871.

WERNER, Paul: Stellung und Politik der preußischen Hansestädte unter der Herrschaft des Ordens bis zu ihrem Übertritt zur Krone Polens. Diss. Phil. Königsberg 1915.